



## KG Bergheimer Torwache e.V. 1977

### Geschäftsordnung

#### § 1: Allgemeines

Die Geschäftsordnung regelt, welche Aufgaben die Funktionsträger des Geschäftsführenden Vorstandes, des Erweiterten Vorstandes und der Knubbelsprecher und Ausschüsse haben.

Die Geschäftsordnung wird vom erweiterten Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen und von der Mitgliederversammlung bei der Jahreshauptversammlung bestätigt.

Die Geschäftsordnung ist eine verbindliche Regelung. Es ist keinem Funktionsträger erlaubt, Entscheidungen außerhalb seines Aufgabengebietes zu treffen.

#### § 2: Vorstandssitzungen

Der 1. Schriftführer lädt zu den Vorstandssitzungen ein. Die Themen zur Tagesordnung können von jedem Vorstandsmitglied dem 1. Schriftführer mitgeteilt werden. Diese sind dann in der Einladung zu benennen. Geschäftsführende Vorstandssitzungen werden bei Bedarf einberufen.

Gesamtvorstandssitzungen, sind mindestens drei Mal im Jahr ein zu berufen.

Der 1. Vorsitzende leitet die Vorstandssitzungen. Bei Verhinderung, leitet die Versammlung der 2. Vorsitzende oder ein Vorstandsmitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

Auf Einladung des 1. Vorsitzenden können bei Bedarf auch Knubbelsprecher, Ressortleiter oder Mitglieder von Ausschüssen beratend an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Jedes Vorstandsmitglied erhält über eine Vorstandssitzung ein Protokoll.

Stimmberechtigt sind alle Anwesende Vorstandsmitglieder. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen. Abstimmungen im Vorstand erfolgen mit einfacher Mehrheit, offen durch Handzeichen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

### § 3: Ausschüsse

Auf Beschluss des Vorstandes können Ausschüsse gebildet werden. ( z.B. Ehrenrat )



### § 4: Der 1. Vorsitzende

Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein in der Öffentlichkeit. Er leitet die Vorstandssitzungen und die Jahreshauptversammlung. Seine Aufgabe ist es, den Verein zu führen und zusammen zu halten. Er ist für die Einhaltung der Satzung, Geschäftsordnung und der Beitrags und Gebührenordnung sowie der Knubbel-Ordnungen verantwortlich.

Der 1. Vorsitzende darf Anschaffungen oder Geldausgaben zum Zweck der Bergheimer Torwache bis 100,00 € eigenständig entscheiden. Bis 200,- € mit Zustimmung des 1. Geschäftsführers. Alles was über diese Beträge geht muss der Geschäftsführende Vorstand genehmigen.

Der 1. Vorsitzende pflegt gemeinsam mit dem 1. Geschäftsführer die Verbindungen zu den Sponsoren und bemüht sich um neue Kontakte.

### § 5: Der Geschäftsführer

Der Geschäftsführer ist für eine wirtschaftliche Führung der Geschäfte des Vereins zuständig und verwaltet die Geschäftsstelle. Darüber hinaus beschafft er Uniformen, Uniformteile, Orden, Werbeartikel und sonstiges Inventar.

Er ist verantwortlich für Verträge und Anmietungen von z.B.

- Veranstaltungsräume für eigene Veranstaltungen
- Anmietung bei Busunternehmen für Auftrittefahrten
- Vertragsgestaltungen mit Musikkapellen
- Vertragsgestaltungen bei internen Finanzierungen, z.B. Uniformen
- Verträge mit Künstlern für eigene Veranstaltungen
- Alle Genehmigungen für den Verein
- etc.

Der Geschäftsführer erstellt Rechnungen und überwacht in enger Zusammenarbeit mit dem 1. Schatzmeister die Geldeingänge, das Mahnwesen bis hin zur Geltendmachung bei Gericht bei nicht Zahlung.

Der Geschäftsführer pflegt mit dem 1. Vorsitzenden die Verbindungen zu den Sponsoren und bemüht sich um neue Kontakte.

### § 6: Der Schatzmeister

Dem 1. Schatzmeister obliegt es die finanziellen Vereinsgeschäfte zu führen. Er ist verantwortlich für den Eingang der Beitragszahlungen, führt parallel das Mahnwesen bei nicht Zahlung der Beiträge und die Mitgliederliste. Er führt ein Kassenbuch und begleicht die eingehenden Rechnungen nach Genehmigung durch den 1. Geschäftsführer.

Er erteilt den Kassenprüfer Auskunft und überwacht mit dem 1. Geschäftsführer die Jährliche Kassenprüfung.

Er erstellt mit dem Steuerberater die jährliche Steuererklärung.



## § 7: Der Literat

Der Literat trifft die Auftrittsvereinbarungen mit externen Kräften für eigene Veranstaltungen, die Auftrittsvereinbarungen der Garde und erstellt einen Veranstaltungs- und Auftrittskalender.

Die Entgelte für externe Kräfte und die Auftrittsentgelte der Garde stimmt er mit dem Geschäftsführenden Vorstand ab.

## § 8: Der Schriftführer

Der 1. Schriftführer erledigt die schriftlichen Arbeiten für den Verein. Er lädt zu allen Sitzungen des Vereins ein und führt das Protokoll.

Darüber hinaus ist er für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Vereins zuständig. Er führt die Chronik und das Archiv des Vereins.

## § 9 Die Vertreter des geschäftsführenden Vorstand

Die Vertreter der Vorstandsmitglieder unterstützen diese bei ihren Aufgaben und übernehmen diese bei Abwesenheit. Ihnen können vom Vorstand auch eigene Aufgaben zugewiesen werden.

## § 10: Die Knubbel-Sprecher ( Beisitzer )

Die Knubbel-Sprecher unterstützen den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Ihnen können vom Vorstand auch eigene Aufgaben zugewiesen werden. Es sind dies für

die: Funkgarde	= Kommandant
Regimentstöchter	= Spießin
Offizierscorps	= Stabsadjutant
Marketenderinnen	= Obermarketenderin

## § 11: Der Kommandant

Der Kommandant vertritt die Funkgarde im erweiterten Vorstand. Er führt die Garde und ist für die Organisation der Garde verantwortlich. Dies beinhaltet:

- Die Auftrittsreihenfolge bei eigenen Auftritten
- Die Zugaufstellung bei Umzügen und im Karnevalszug
- Die Einhaltung der Uniformordnung

Der Kommandant und der Wachführer entscheiden in Abstimmung mit dem Literat über anstehende Wartezeiten bei externen Auftritten. Gemeinsam entscheidet man dann über den Zeitpunkt des Abmarsches.

Der Kommandant wird aus den Reihen der Garde gewählt.  
Die Garde besteht aus: Offizierscorps, Funken, Regimentstöchter und den Marketenderinnen.

Die Torschwälbchen wählen aus ihren Reihen einen Kinderkommandanten. Bei gemeinsamen Auftritten mit der Garde gilt ebenfalls Abs. 1 des §11.

Der Kommandant wird bei seinen Aufgaben vom Wachführer und den Spießern unterstützt.



## **§ 12: Der Jugendleiter**

Der Jugendleiter leitet die Kinder- und Jugendgruppe des Vereins. Er ist verantwortlich für die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes bei eigenen Veranstaltungen und externen Auftritten.

Der Jugendleiter organisiert die Kinder- und Jugendversammlungen, die Wahl des Kinder/Jugendstellers aus den Reihen der aktiven Kinder und Jugendlichen. Die Einladung hat schriftlich zu erfolgen.

Der 1. Vorsitzende und der 1. Geschäftsführer nehmen an der Kinder und Jugendversammlung Teil.

Der Jugendleiter organisiert in Zusammenarbeit mit der Trainerin die Trainingsstunden.

Der Jugendleiter organisiert das Freizeitangebot der Kinder und Jugendlichen.

## **§ 13: Die Ressortleiter**

Die Ressortleiter sind für die Planung und Gestaltung der entsprechenden Veranstaltungen zuständig. Sie sind für den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Die Planung haben sie rechtzeitig mit dem Geschäftsführenden Vorstand abzustimmen.

## **§ 14: Kinder- Jugendgruppen**

Der Verein unterhält:

- Kindergruppen im Alter von 3 – 9 Jahren
- Jugendgruppen im Alter von 9 – 18 Jahren

## **§ 15: Die Gruppensprecher ( Knubbel-Sprecher )**

Die Offiziere, Funken, Marketenderinnen und Regimentstöchter wählen aus ihren Reihen einen Gruppensprecher.

Die Jugendgruppe wählt aus ihren Reihen einen Jugendsprecher.

Gruppensprecher der Kindergruppe sind die Trainer.

Die Gruppensprecher vertreten die Anliegen ihrer Gruppe ( Knubbel ) gegenüber dem Vorstand und beraten diesen.



## § 16: Neuaufnahmen

Der Wunsch auf Aufnahme in die Bergheimer Torwache erfolgt schriftlich über das Formular „Aufnahmeantrag an den Vorstand“.

**a: Neuaufnahmen als inaktive Mitglieder.** Über die Aufnahme von Interessenten als inaktive Mitglieder in den Verein entscheidet entsprechend §3 der Satzung der Vorstand. Bei „aktiven“ Interessenten erst nach Rücksprache mit den Knubbel-Sprechern.

**b: Neuaufnahmen als aktive Mitglieder.** Um vollwertiges aktives Mitglied in der Bergheimer Torwache zu werden durchlaufen Interessenten ein Hospitantenjahr.

Anmerkung: Es gibt kein Hospitantenjahr für inaktive Mitgliedschaft oder für Aufnahme bei den Torschwälbchen.

Es ergibt sich folgende Reihenfolge:

1. Ein Bewerber(in) stellt einen Antrag auf aktive Mitgliedschaft in der Funkgarde, bei den Regimentstöchtern, im Offizierscorps oder bei den Marketenderinnen.
2. Weiterleitung des Aufnahmeantrags an die/den Knubbelsprecher(in)
  - Funkgarde = Spieß
  - Regimentstochter = Spießin
  - Offizierscorps = Stabesadjutant
  - Marketenderinnen = Obermarketenderin
3. In der Knubbelversammlung wird unter Ausschluss des Bewerbers(in) entschieden, ob eine Aufnahme als Hospitant im Knubbel erfolgen soll.
4. Der Bewerber(in) benötigt einen Paten mit tadellosem Leumund und der bereits Mitglied der Bergheimer Torwache ist.
5. Weiterleitung des Aufnahmeantrags als Hospitant an den Geschäftsführenden oder Erweiterten Vorstand.
6. Abstimmung im Geschäftsführenden oder Erweiterten Vorstand ob der/die Bewerber(in) als Hospitant angenommen wird.
7. Schriftliche Mitteilung an den/die Bewerber(in) als Hospitant.
8. Information der Kommandantur über den neuen Hospitant.
9. Hospitant muss sich durch aktive Mitarbeit im Verein bewähren.

10. Die jeweiligen Knubbelsprecher und Paten begleiten und fördern den Hospitanten. Des weiteren stehen sie für sämtliche Fragen zur Verfügung.
11. Knubbelsprecher und Kommandantur geben eine Empfehlung an den Geschäftsführenden Vorstand ab ob der Hospitant auf dem Herbstmanöver als vollständiges Mitglied der Bergheimer Torwache vereidigt wird.
12. Der Geschäftsführende Vorstand entscheidet über die aktive Vollmitgliedschaft.
13. Die Kommandantur teilt dem Hospitanten das Ergebnis mit.
14. Schriftliche Aufnahmebestätigung durch den Vorstand.

### **§ 17: Ehrenmitglieder**

Der Erweiterte Vorstand hat das Recht Personen die sich um die Bergheimer Torwache verdient gemacht haben oder wo der Erweiterte Vorstand der Meinung ist, dass sie es Wert sind zu Ehrenmitglieder zu ernennen. Als äußeres Zeichen wird Herren ein Schiffchen mit dem Biernamen und Damen eine Brosche verliehen. Des weiteren erhalten sie eine Urkunde. Ehrenmitglieder zahlen keinen Jahresbeitrag und haben Stimmrecht bei der Jahreshauptversammlung. Aktive Mitglieder der Bergheimer Torwache dürfen nicht zu Ehrenmitglieder ernannt werden. Wird ein aktives Torwachenmitglied zum Ehrenmitglied ernannt, so endet seine aktive Mitgliedschaft. Somit haben Ehrenmitglieder kein Stimmrecht in den Knubbelversammlungen.

### **§ 18: In-Kraft-treten**

Die Geschäftsordnung wurde auf der Geschäftsführenden Vorstandversammlung vom 22. September 2016 beschlossen und tritt mit diesem Tag in Kraft.

Unterschrift  
Rolf Michalak  
Vorsitzender

Unterschrift  
Stephan Lucht  
Geschäftsführer